

## I. Rom als Freistaat.

Von 510—30 v. Chr.

Erster Zeitraum.

### Gründung eines römisch-italischen Reiches.

510—264.

Erster Abschnitt.

Von der Gründung des Freistaates bis zur Beendigung des Ständekampfes.

510—366.

### § 2. Rom wird Freistaat.

**I. Verfassungsänderung.** Die Steigerung königlicher Machtfülle forderte deren Einschränkung. Um das Jahr 500 v. Chr. (510) fand eine ähnliche Umwandlung der Verfassung statt, wie sie zu Athen in den Zeiten nach Kleron eingetreten war. Die priesterlichen Befugnisse wurden von der königlichen Würde abgetrennt und einem eigenen Opferkönig (*rex sacrificulus*) übertragen (vgl. den Archon *Bajileus* zu Athen), die königliche Gewalt aber wurde auf 2 für die Zeit eines Jahres zu wählende Beamte verteilt. Es sind dies die 2 *praetores* (Richter), später (nach dem *Decemvirat*) *consules* genannt.

Diese Umwandlung scheint nicht ohne Stürme sich vollzogen zu haben, wie es die sagenhafte Überlieferung aus dieser Zeit erkennen läßt (Übergriffe der Tarquinier, deren Vertreibung durch Brutus und Tarquinius Collatinus, den Gemahl der keuschen, sich selbst opfernden Lucretia).

**II. Gepräge der neuen Verfassung.** Adels Herrschaft der alten (patrizischen) Hausvätergemeinde. Diese Herrschaft gesichert durch:

1. die adlige Gemeindeversammlung — die *comitia curiata*. Diese hatte die Machtbefugnis (das *imperium*) den Beamten zu verleihen (*lex curiata de imperio*) und die Auspizien, die erste Handlung jedes neuen Beamten, für sie zu veranstalten. Sie behielt sich das Recht vor, Beschlüsse des Senates und des Volkes zu bestätigen oder zu verwerfen (*patres auctores fiunt*). Vgl. den Areopag zu Athen und das moderne Oberhaus.

Obwohl die Bedeutung dieser Versammlung nach und nach schwand, blieb das Bestätigungsrecht doch rechtlich in Geltung bis